

Nutzungsordnung

des Vereins CarSharing Dießen e. V., (nachfolgend CSD genannt) für die Nutzung des vom CSD angebotenen Car-Sharing.

4

1. Teilnehmer/innen und Nutzer/innen

1.1 Teilnehmer/innen sind

- a) die Mitglieder des CSD, die mit dem CSD auf Basis dieser Nutzungsordnung eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen und die gemäß Punkt 3 fällige Einlage bzw. Kautions bezahlt haben.
- b) die Carsharing-Vereine, mit denen Quernutzung vereinbart wurde.

1.2 Nutzer/innen

Bei Teilnehmer/innen gemäß Ziffer 1.1a können sich alle weiteren Haushaltsangehörigen, bei rechtsfähigen Personengemeinschaften und juristischen Personen bis zu fünf schriftlich von diesen benannte Personen als Nutzer/innen eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziffer 2) erfüllt sind, ohne dass sie selbst eine Einlage bzw. Kautions leisten müssen. Der/die Teilnehmerin kann, muss aber nicht selbst Nutzer sein. Wird dabei die Anzahl von fünf Nutzer/innen überschritten, ist pro angefangene fünf weitere Nutzer/innen eine weitere Nutzungseinlage/Kautions zu leisten. Die Nutzer/innen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Jede/r fahrberechtigte Nutzer/in muss Mitglied des CSD sein.

Bei Teilnehmer/innen gemäß Ziffer 1.1b sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführten Personen Nutzer/innen.

In Notfällen ist es möglich, dass Nutzer/innen Dritten erlauben, ein Fahrzeug des CSD zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sie sich vor Beginn der Fahrt davon überzeugt haben, dass der/diejenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In solchen Fällen trägt der/die Teilnehmer/in die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

1.3 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des CSD zahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Beitrag. Eine Ausnahme bilden Haushaltsangehörige des/der Teilnehmerin. Für diese fällt ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des regulären Mitgliedsbeitrags an.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig und wird frühestens am 15. Januar abgebucht. Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig auf volle Monate berechnet und frühestens eine Woche nach Eintritt abgebucht.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb des ersten halben Jahres wieder gekündigt (Kurzzeitmitgliedschaft), so ist mindestens die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu entrichten.

2. Nutzungsvoraussetzung

2.1 Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der/die Nutzer/in eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt;
- bei Teilnehmer/innen gemäß Ziffer 1.1a die Nutzungseinlage bzw. Kautions auf ein Konto des CSD eingezahlt ist. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung der Nutzungseinlage, entscheidet der Vorstand;
- der/die Nutzer/in die Bedingungen der Nutzungsvereinbarung durch Unterschrift anerkannt hat;
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist.

2.2. Begleitetes Fahren

Mit einer vorgelegten Prüfungsbescheinigung B 17 können Mitglieder des CSD, die in der Prüfungsbescheinigung als Begleitpersonen eingetragen sind, für weitere Nutzer/innen (vgl. 1.2) die Möglichkeit des begleiteten Fahrens in unseren Fahrzeugen beantragen. Diese Nutzer/innen sind in der Nutzungsvereinbarung nachzutragen. Der Verein behält sich hier eine Entscheidung im Einzelfall vor.

3. Einlage bzw. Kautions der Nutzer/innen (gilt nur für Mitglieder des CSD)

3.1 Jedes Mitglied, das eine Nutzungsvereinbarung abschließt („Teilnehmer/in“), bezahlt, außer in den in Punkt 3.2 geregelten Fällen, eine Einlage in Höhe von 600 Euro, die der Verein für seine satzungsgemäßen Zwecke (insbesondere die Finanzierung der Fahrzeuge) einsetzt. Die Einlagen werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CSD, wird die Einlage zurückerstattet, abzüglich aller offenen Forderungen (Ziffer 5 und 6). Der Verein bezahlt die Einlage, sofern er nach Einschätzung des Vorstands über ausreichend liquide Mittel verfügt, unverzüglich, spätestens allerdings zwölf Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft, zurück.

3.2 Eine Sonderform der Mitgliedschaft stellt die befristete Mitgliedschaft („Kurzzeitmitgliedschaft“) dar. Diese ist ein auf 60 Tage beschränktes Angebot für Personen, die im Einzugsbereich von Dießen und Nachbargemeinden wohnen. Sie stellt ein Angebot zum Kennenlernen und Erproben der Angebote CSD dar. Die befristete Mitgliedschaft ist auf eine Person beschränkt, Familienangehörige können das Angebot nicht nutzen. Außerdem kann die befristete Mitgliedschaft pro Person nur einmal genutzt werden. Anstelle der Einlage wird eine Kautions in Höhe der Selbstbeteiligung bei der Versicherung (derzeit 300 Euro) erhoben.

Wenn nach Ablauf der 60-Tagefrist eine weitere Nutzung des CarSharings gewünscht wird, wird die Kautions mit der dann fälligen Nutzungseinlage verrechnet. Ist eine Fortsetzung nicht erwünscht, erlischt die Kurzzeitmitgliedschaft automatisch nach 60 Tagen.

Die befristete Mitgliedschaft ist auch möglich für Feriengäste in Dießen, die ohne eigenes Auto anreisen. Bei Interesse am Angebot des CSD sind alle Unterlagen mindestens vier Wochen vor Nutzung eines Fahrzeugs an den CarSharing-Verein zu schicken.

3.3 Der/die Teilnehmerin ermächtigt den CSD, die Nutzungseinlage bzw. Kautions nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung sofort von dem im Mitgliedsantrag genannten Konto einzuziehen. Soll die Abbuchung von einem anderen Konto erfolgen, erteilt der/die Teilnehmer/in dafür ein eigenes Sepa-Lastschriftmandat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einlage bzw. Kautions im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Vereins möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CSD-Buchungsprogramm, in das der/die Nutzer/in auf Wunsch vom Verein eingewiesen wird. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzer/in das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsstarife (Ziffer 5). Der CSD behält sich vor, das Buchungsprogramm zu verändern bzw. zu wechseln.

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z. B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung), trägt alle Kosten, die dem/die Nutzer/in, der/die das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hat, dadurch entstehen. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Die Kosten sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen.

Bei jeder Fahrt sind der Anfangs- und End-Kilometerstand sowie Fahrtbeginn und -ende in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen.

Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Fahrtenbuch unter „Auffälligkeiten & Beanstandungen“ zu vermerken und dem/der Fahrzeugpaten/-patin umgehend mitzuteilen.

Wer durch unsachgemäßes (z. B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten (z. B. Bus wird ohne eingebaute Sitzbänke abgestellt) einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service-Pauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometertarif. Der Kilometertarif kann je nach Fahrzeug gestaffelt werden und enthält bereits die Kraftstoffkosten. Die Tarife finden sich im Anhang.

Gebuchte Zeiten können bis zu 12 Stunden vor dem Fahrtbeginn kostenfrei storniert werden. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn, sie werden wieder belegt.

Spätestens jeden zweiten Monat wird eine Abrechnung erstellt. Jede/r Teilnehmer/in erhält per E-Mail eine Rechnung über die Nutzungen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

Der/die Teilnehmerin ermächtigt den CSD, den Rechnungsbetrag für sämtliche in seine/ihre Nutzungsvereinbarung einbezogenen Nutzer/innen per Lastschrift von dem im Mitgliedsantrag genannten Konto einzuziehen. Soll die Abbuchung von einem anderen Konto erfolgen, erteilt der/die Teilnehmer/in dafür ein eigenes Sepa-Lastschriftmandat.

Trägt bei Haushalten, juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengemeinschaften jede/r Nutzer/in die Kosten separat, so ist dies in der Nutzungsvereinbarung zu erklären.

Bei Rücklastschriften wird der/die Teilnehmer/in informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des/der Teilnehmer/in.

Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von CSD-Fahrzeugen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des Teilnehmers.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z. B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem CSD dem in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Betrag.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher/in nicht ermittelt oder herangezogen werden kann, gehen, wie bei einem eigenen Auto, verschuldensunabhängig zulasten des jeweiligen Nutzers, soweit die Versicherung keine Deckung übernimmt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit sind eingeschlossen alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem CSD bei einem Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z. B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese - wie bei einem eigenen Auto - vom/von der betreffenden Nutzer/in zu tragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah per E-Mail dem/der zuständigen Fahrzeugpaten/-patin (siehe Bordbuch) zu melden und im Bordbuch unter „Auffälligkeiten & Beanstandungen“ zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem Vorstand oder dem/der von ihm beauftragten Schadensmanager/in. Das umfasst insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand bzw. der/die Schadensmanager/in gegebenenfalls in Absprache mit dem/der Verursacher/in eine Ausgleichszahlung fest, die an den CSD zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss der-/diejenige, der/die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Verein unter der Notfallnummer (siehe Fahrtenbuch) informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom CSD regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jede/r Nutzer/in hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der/die Fahrzeugpate/patin oder ein Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Dieses entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der CSD haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CSD Tätigkeiten (z. B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jede/r Nutzer/in erhält den Zugangscode oder Schlüssel für den Schlüsseltresor, welcher den Autoschlüssel beinhaltet. Wird der Code geändert, wird dies per Mail mitgeteilt.

Die Nutzer/innen verpflichten sich,

- den Schlüsseltresor nach der Entnahme oder der Einlagerung des Schlüssels sofort wieder zu schließen und zu prüfen, ob er sicher verschlossen ist;
- den Code bzw. den Schlüssel sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen;
- nicht z. B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CSD-zugehörig zu kennzeichnen; Schäden, die dem CSD aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen;
- den CSD unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass der Code Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist.

Der CSD behält sich vor, andere Methoden zum Fahrzeugzugang (z. B. Codekarte) einzuführen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer/innen und fahrberechtigten Nutzer/innen erkennen die Datenschutzordnung des CSD in ihrer jeweiligen Fassung (siehe CSD-Website) an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- der CSD die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geordneten Abwicklung des Carsharing- Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des CSD in der jeweils aktuellen Fassung, speichert und verarbeitet;
- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des CSD vor allem zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden und die Telefonnummer im Buchungssystem so angezeigt wird, dass sie von anderen Nutzern gesehen wird;
- die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden.

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall ist der Verein zur sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt.

10. Änderungen der Nutzungsordnung und der -gebühren

Änderungen der Nutzungsordnung sowie der Nutzungsgebühren obliegen dem Vorstand. Preiserhöhungen von über 30 % bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Preiserhöhungen treten frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe in Kraft. Der Vorstand informiert die Mitglieder umgehend per E-Mail sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand Ausnahmen von den Regelungen der Nutzungsordnung beschließen. Durch die weitere Nutzung des Angebots des CSD erklärt sich der/die Nutzer/in mit den Änderungen einverstanden.

11. Sonstige Regelungen

Alle fahrberechtigten Nutzer/innen legen dem CSD ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem CSD mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken, wenn möglich bei der Tankstelle Hirschauer in Dießen, wo mit der im Fahrzeug befindlichen Tankkarte bezahlt werden kann. Bezahlt der Nutzer das Tanken direkt, ist die Quittung mit Abgabe des Namens im Fahrtenbuch zu hinterlegen und wird bei der nächsten Abrechnung vergütet. Für eine schnellere Abrechnung kann die Quittung auch fotografiert oder gescannt per Mail an kasse@carsharing-diessen.de geschickt werden.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z. B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist das Fahrzeug nach Bedarf innen und/oder außen zu reinigen. Hunde sind, sofern das jeweilige Fahrzeug für ihren Transport freigegeben ist, im Fuß- oder Laderaum, möglichst in einer Transportbox, zu platzieren. Verunreinigungen durch Hundehaare, insb. auf Sitzen sind zu entfernen.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Fahrzeugpaten zu melden.

Die Nutzer/innen verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u. a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen. In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Diese Nutzungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des CSD am 5. Juni 2019 beschlossen und durch Beschluss des Vorstands vom 25.5.2020, 13.11.2020 und 26.11.2021 aktualisiert.

CarSharing Dießen e. V.
Prälatenstr. 15b, 86911 Dießen
Tel. 0162 685 0510
info@carsharing-diessen.de
www.carsharing-diessen.de
AG Augsburg VR 202287
Vorstand:
Ernst Roeckl (1. Vors.), Peter Haubold (2. Vors.)

Die aktuellen Tarife für die Nutzung des Carsharing-Angebots des CSD entnehmen Sie bitte unserer Webseite.